



BGFW

Berufsgenossenschaft
der Gas-, Fernwärme-
und Wasserwirtschaft

Mitgliederbetreuung

Auswirkung des Altersvermögensgesetzes (AvmG) auf die Arbeitsentgelteigenschaft

Das Altersvermögensgesetz regelt vom 01.01.2002 an u. a. den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge und gewährt dem Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit.

In diesem Zusammenhang sind durch das o. g. Gesetz u. a. die §§ 14 u. 17 SGB IV sowie die Arbeitsentgeltverordnung geändert bzw. ergänzt und ein neuer § 115 SGB IV eingefügt worden. Danach werden die für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Arbeitsentgeltbestandteile künftig der Beitragspflicht unterstellt, damit das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung nicht geschmälert wird.

Lediglich in einer Übergangszeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2008 sind bei einer Entgeltumwandlung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung - neben den weiterhin geltenden Regelungen für eine Direktversicherung - bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (z. Z. jährlich 63.000 Euro) nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit **beitragsfrei**.